

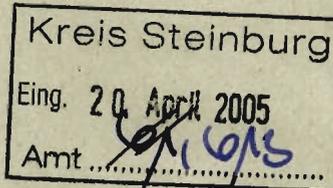
Gegen Empfangsbekanntnis

Per Telefax

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Osterholz 5
25524 Breitenburg

nachrichtlich:

Landesplanungsbehörde
IV 932



1) Gesehen:
Itzehoe, den 21.4.2005

Landrat des Kreises Steinburg
Postfach 1632
25506 Itzehoe

Kreis Steinburg
Der Landrat
im Auftrage

2) ✓ für Gemeinde ab 21.4.05

Ihr Zeichen / vom
3.1/FNP Lgdf.
06.12.2004 und
23.12.2004

Mein Zeichen / vom
IV 642-512.111-61.61
(F Neu)

Telefon (0431)
988-3336 / Fax -3358
Frau Lau

Datum
15.04.2005

3) 613/6130 tk + t dA

Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lägerdorf

Den von der Vertretungskörperschaft am 05.02.2004 beschlossenen o. g. Flächen-
nutzungsplan (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des
Baugesetzbuches (BauGB) teilweise. Von der Genehmigung ausgenommen ist nach
§ 6 Abs. 3 BauGB die Darstellung einer Wohnbaufläche zwischen den Straßen 1.
Moorwiese und 2. Moorwiese.

Begründung:

Die Bauflächendarstellung umfasst neben den bereits mit Wohnhäusern bebauten
Flächen in erheblichen Umfang auch bisher unbebaute Flächen und bereitet auf die-

sen Flächen somit weitergehende Bebauungsmöglichkeiten vor. In Ihren Stellungnahmen haben der Kreis Steinburg (11.2.1997) und die Firma Alsen-Breitenburg (13.3.1997) auf die ungünstige Lage der Wohnbaufläche aufgrund des angrenzenden Zement- und Kalkwerkes hingewiesen. In einer weiteren Stellungnahme vom 9.1.2002 hat die Firma Alsen-Breitenburg auf die von dem Zement- und Kalkwerk ausgehenden erheblichen Lärmpegel hingewiesen, die den Orientierungswert der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) nachts für allgemeine Wohngebiete (entspricht dem Immissionsrichtwert nachts der dort zitierten TA Lärm) deutlich überschreiten. Eine weitergehende Wohnbebauung dieses Bereiches ist daher unter dem Gesichtspunkt der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB städtebaulich nicht vertretbar.

Der zur o. g. Stellungnahme des Kreises Steinburg erfolgte gemeindliche Beschluss vom 20.1.1998, die Wohnbauflächendarstellung auf die Flächen des Gebäudebestandes zu reduzieren, wurde nicht umgesetzt.

Die Abwägung der Gemeinde vom 20.1.1998 zur Stellungnahme der Firma Alsen-Breitenburg (vom 13.3.1997), die davon ausgeht, dass hier nur die Flächen in die Bauflächendarstellung einbezogen wurden, für die bereits Baurechte gem. § 34 BauGB bestehen, ist nicht zutreffend. Der bisherige Baubestand stellt nach Auskunft der Unteren Bauaufsicht des Kreises Steinburg eine Splittersiedlung im Außenbereich i. S. des § 35 BauGB dar. Eine weitergehende dortige Bebauung würde eine gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB unzulässige Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung darstellen, die daher gem. § 35 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungsfähig wäre. Es besteht somit kein Planungserfordernis im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB.

Die von der Genehmigung ausgenommene Darstellung der Wohnbaufläche ist in der Planzeichnung zu durchkreuzen; das Durchkreuzen ist in der Zeichenerklärung zu erläutern.

Der diese Wohnbaufläche betreffende Passus in Ziffer 5.1 des Erläuterungsberichts ist zu streichen und der Wohnbauflächenumfang in der Flächenbilanzierung zu korrigieren. Auch diese Korrekturen sind zu erläutern.

Ich weise darauf hin, dass der im Rahmen dieser Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von der Genehmigung ausgenommene Bereich derzeit als „weiße“ Fläche anzusehen ist. Die Darstellung des alten F-Planes kommt in diesem Fall nicht

mehr zum Tragen, da die Gemeinde durch die Neuaufstellung das gesamte Gemeindegebiet überplant und somit eine neue Gesamtkonzeption erstellt hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im F-Plan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundnutzungen darzustellen. Daraus ist abzuleiten, dass die Gemeinde verpflichtet ist, für den von der Genehmigung ausgenommenen Bereich möglichst kurzfristig die Bodennutzung zu regeln, um das Verfahren der Neuaufstellung ordnungsgemäß und vollständig zum Abschluss zu bringen.

Die Genehmigung wird weiterhin mit nachstehenden **Auflagen** versehen:

1. Die schalltechnische Verträglichkeit der geplanten Wohnbaufläche „Bergwiese“ mit der unmittelbar nördlich angrenzenden Grünfläche „Sportplatz“ und dem östlich der Baufläche verlaufenden Kreidetransportband ist nachzuweisen. Der Erläuterungsbericht ist um entsprechende Aussagen dazu zu ergänzen und die Flächendarstellung ist ggf. abzuändern.

Begründung:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch u. a. insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. In der Planzeichnung wurde eine neue Wohnbaufläche („Bergwiese“) in unmittelbarer Nähe einer nördlich davon gelegenen Sportfläche und eines östlich davon befindlichen Transportbandes für den Transport von Kreide geplant. Von diesen Nutzungen können erhebliche Schallemissionen ausgehen, die das angrenzende Wohngebiet beeinträchtigen können. Auf diese Problematik hat das Staatliche Umweltamt Itzehoe in seiner Stellungnahme vom 3.5.2001 hingewiesen und eine gutachterliche Beurteilung der Lärmsituation auf der B-Plan-Ebene gefordert. Diese Stellungnahme wurde am 5.2.2004 dahingehend abgewogen, dass ein Schallgutachten auf der B-Plan-Ebene erstellt werden solle. Da für diese Baufläche noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde, fehlt bisher der Nachweis der Sicherstellung des ausreichenden Schallschutzes, insbesondere für den Außenbereich der Wohnbaugrundstücke. Da die Schallemissionsthematik jedoch von grundsätzlicher Bedeutung für die Bebaubarkeit von für eine Wohnbebauung ausgewiesenen

Flächen ist, ist dieser Nachweis bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu erbringen.

2. Die laut Planfeststellungsbeschluss vom 14.07.1999, Az. 7021-2/32-186, des Kreises Steinburg festgesetzte Aufforstungsfläche nördlich der Kreisstraße K 68 ist in der Planzeichnung darzustellen. (s. auch Anlage zur Stellungnahme des Forstamtes Rantzau vom 21.05.2001 - dortige Ziffer 3).
3. Der Umfang der Flächen, die gemäß der Stellungnahme des Forstamtes Rantzau vom 21.05.2001 – dortige Ziffer 1 - eine Waldeigenschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes besitzen, ist entsprechend der farbigen Kennzeichnung in den dortigen Anlagen in der Planzeichnung zu korrigieren.
4. Die in einer der Anlagen zur Stellungnahme des Forstamtes Rantzau vom 21.05.2001 farbige gekennzeichneten Waldflächen innerhalb der gewerblichen Baufläche (Betriebsflächen der Firma Alsen-Breitenburg) wurden nicht als solche in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Laut gemeindlicher Abwägung am 5.2.2004 wurde zwecks Abstimmung dieser Vorgehensweise mit dem Forstamt Rantzau ein Ortstermin durchgeführt. Über die erfolgte Abstimmung ist entweder ein Nachweis zu erbringen oder die betreffenden Waldflächen sind nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen.
5. Es sind in Ziffer 5.4 des Erläuterungsberichts noch Aussagen zum generellen Ausschluss von Einzelhandel im geplanten, östlich an die BAB 23 angrenzenden Gewerbegebiet zu treffen (s. Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde vom 6.1.1997, 29.7.1998 und 7.5.2001 und die dazu am 20.01.1998 bzw. am 5.2.2004 erfolgten gemeindlichen Abwägungen).

Außerdem bitte ich um Beachtung der folgenden Hinweise:

1. In der Planzeichenerklärung ist das Planzeichen für die Biotopnummern zu erläutern und die Rechtsgrundlage für die anbaufreien Strecken beiderseits der Kreisstraßen ist mit § 29 (1) StrWG (Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein) anzugeben.
2. Der Erläuterungsbericht ist wie folgt zu ergänzen:
 - Die Bedeutung der in der Planzeichnung dargestellten sogenannten „naturbestimmten Flächen“ sollte näher erläutert werden.

- In Ziffer 5.11 "Denkmalschutz" ist noch das Denkmal „Rathaus“ aufzuführen (s. Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 10.3.1997).

- Die Flächenbilanzierung in Ziffer 7 ist unvollständig und sollte daher ergänzt werden um die Kreideabbauflächen und die Wasserflächen etc., sodass sich die Gesamtfläche der Gemeinde von 596 Hektar (s. Angabe in Ziffer 3.1) ergibt.

3. Die Verfahrensakte ist wie folgt zu ergänzen:

- Es sollte noch die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange und der Privaten vom Ergebnis der Abwägung durchgeführt bzw. dokumentiert werden.

- Die Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde vom 06.06.1997 und 29.07.1998 sind der Akte beizufügen.

- Das Auslegungsexemplar des Erläuterungsberichts ist um einen beglaubigten Auslegungsvermerk zu ergänzen.

- Die Verfahrensübersicht sollte um die Daten der öffentlichen Auslegung ergänzt werden.

4. Ich bitte darum, künftig die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange etc. der Verfahrensakte als Originale oder in Form beglaubigter Kopien beizufügen.

Die zur Erfüllung der Auflagen ggf. erforderliche Änderung der Planzeichnung und die erforderliche Ergänzung des Erläuterungsberichts sind von der Vertretungskörperschaft zu beschließen.

Die Planzeichnung und der Erläuterungsbericht sind zu berichtigen; die Berichtigungen sind zu beglaubigen.

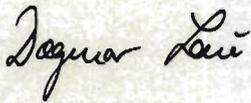
Auf § 3 Abs. 3 BauGB weise ich hin. Die vorgelegten Unterlagen gebe ich bis auf die Planzeichnung nebst Erläuterungsbericht zurück.

Nach Erfüllung der Auflagen ist mir eine berichtigte Ausfertigung des Planes in der endgültigen Fassung zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses zu übersenden.

Die Erteilung der Genehmigung darf erst bekanntgemacht werden, wenn ich bestätigt habe, daß die Auflagen erfüllt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die mit diesem Bescheid verbundene Teilversagung und die Auflagen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.



Dagmar Lau

Anlagen

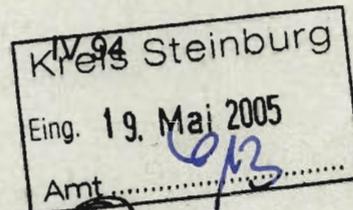
1 Verfahrensakte

nachrichtlich:

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Osterholz 5
25524 Breitenburg

Landesplanungsbehörde
IV 93

Landrat des Kreises Steinburg
Postfach 1632
25506 Itzehoe



1. Gesehen:
Itzehoe, den 19. MAI 2005

Ihr Zeichen / vom
3.1/FNP Lgdf.
06.12.2004 und
23.12.2004

Mein Zeichen / vom
IV 642-512.111-61.61
(Neu)

Telefon (0431)
988-3336 / Fax -3358
Frau Lau

Kreis Steinburg
Der Landrat
Datum
13.05.2005
Lau

2. 2x ab Amt am 19.
3. 01307/1
Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde
Lägerdorf
Genehmigungserlass IV 642 – 512.111 – 61.61 (Neu) vom 15.04.2005.

Mit meinem Genehmigungserlass vom 15.04.2005 habe ich den Flächennutzungsplan mit Auflagen genehmigt. Eine neue Beschlusslage ist durch die Gemeinde bisher noch nicht erfolgt.

Am 19.04.2005 ist die Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV (veröffentlicht im Amtsblatt Schl.-H. vom 18.04. 2005, Seite 295) wirksam geworden. Wie auch schon im vorgelaufenen Verfahren zur Regionalplan-Fortschreibung verdeutlicht ist in der Nähe der Wohnbaufläche „Bergwiese“ die Darstellung eines Vorranggebietes für den Kreideabbau in den Regionalplan aufgenommen worden. (s. Ziffer 5.7, Absatz 5 Regionalplan IV). Im Hinblick auf die Reichweite dieser landesplanerischen Zielaussage ist eine Ergänzung des Erläuterungsberichts dringend an-

gezeigt. Der Erläuterungsbericht ist daher um Aussagen zu der durch den voraus-
sichtlichen Kreideabbau in dem Vorranggebiet zum Abbaupunkt entstehenden
möglichen Konfliktlage sowie zu ggf. notwendigen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen
zu ergänzen.

Der bereits laufende und der in Aussicht genommene großräumige Kreideabbau wird
- für die Gemeinde nicht erst seit heute absehbar – die wohnbauliche Nutzung auf
lange Sicht beeinträchtigen. Dies ist von nicht unerheblicher Bedeutung für die ge-
meindliche Standortentscheidung im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung. Dement-
sprechend hat sich die Gemeinde planerisch beraten und einen so genannten Ge-
meindeentwicklungsplan erstellen lassen; die hierin aufgezeigten Siedlungsentwick-
lungsmöglichkeiten und -alternativen stellen – auch vor dem Hintergrund des zu er-
wartenden demographischen Wandels – eine geeignete Vorarbeit für die Flächen-
bewertung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens dar. Insoweit ist im Er-
läuterungsbericht auch die erfolgte Alternativenprüfung für eine Wohnbauflächen-
ausweisung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Dagmar Lau

Dagmar Lau

Gesehen: 19. MAI 2005
ltzehoe, den _____

Kreis Steinburg
Der Landrat
im Auftrag

[Handwritten Signature]

Staben



Per Telefax

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Osterholz 5
25524 Breitenburg

Landrat des Kreises Steinburg
Postfach 1632
25506 Itzehoe

nachrichtlich:

Landesplanungsbehörde
IV 93

IV 94

Kreis Steinburg
Eing. 19. Mai 2005
Amt

Ihr Zeichen / vom
3.1/FNP Lgdf.
06.12.2004 und
23.12.2004

Mein Zeichen / vom
IV 642-512.111- 61.61
(Neu)

Telefon (0431)
988-3336 / Fax -3358
Frau Lau

Datum
17.05.2005

**Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde
Lägerdorf
Genehmigungserlass IV 642 – 512.111 – 61.61 (Neu) vom 15.04.2005**

Mit meinem Genehmigungserlass vom 15.04.2005 habe ich den Flächennutzungsplan mit Auflagen genehmigt. Eine neue Beschlusslage ist durch die Gemeinde bisher noch nicht erfolgt.

Am 19.04.2005 ist die Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV (veröffentlicht im Amtsblatt Schl.-H. vom 18.04. 2005, Seite 295) wirksam geworden. Wie auch schon im vorgelaufenen Verfahren zur Regionalplan-Fortschreibung verdeutlicht ist in der Nähe der Wohnbaufläche „Bergwiese“ die Darstellung eines Vorranggebietes für den Kreideabbau in den Regionalplan aufgenommen worden. (s.

Ziffer 5.7, Absatz 5 Regionalplan IV). Im Hinblick auf die Reichweite dieser landesplanerischen Zielaussage ist eine Ergänzung des Erläuterungsberichts dringend angezeigt. Der Erläuterungsbericht ist daher um Aussagen zu der durch den voraussichtlichen Kreideabbau in dem Vorranggebiet zum Abbaupunkt entstehenden möglichen Konfliktlage sowie zu ggf. notwendigen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen zu ergänzen.

Der bereit laufende und der in Aussicht genommene großräumige Kreideabbau wird - für die Gemeinde nicht erst seit heute absehbar – die wohnbauliche Nutzung auf lange Sicht beeinträchtigen. Dies ist von nicht unerheblicher Bedeutung für die gemeindliche Standortentscheidung im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung. Dementsprechend hat sich die Gemeinde planerisch beraten und einen so genannten Gemeindeentwicklungsplan erstellen lassen; die hierin aufgezeigten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten und -alternativen stellen – auch vor dem Hintergrund des zu erwartenden demographischen Wandels – eine geeignete Vorarbeit für die Flächenbewertung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens dar. Insoweit ist im Erläuterungsbericht auch die erfolgte Alternativenprüfung für eine Wohnbauflächenweisung nachvollziehbar zu dokumentieren.

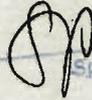


Klaus Goede

1) Gesehen:
Itzehoe, den 18.7.05

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrage

Innenministerium · Postfach 7125 · 24171 Kiel


Spieler

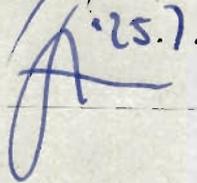
Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
- z. Hd. Herrn Christensen -
Osterholz 5
25524 Breitenburg

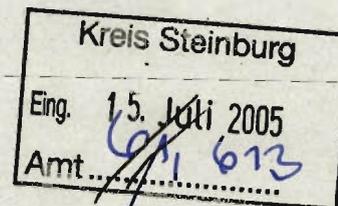
2) ab 18.7.

nachrichtlich:
Landesplanungsbehörde
IV 53

3) 613/6130 z. d. A

12.7.


Landrat des Kreises Steinburg
Postfach 1632
25506 Itzehoe



Ihr Zeichen / vom
3.1/FNP Lgd.
23.06.2005

Mein Zeichen / vom
IV 642 - 512.111- 61.61
(Neu)

Telefon (0431)
988-3336
Dagmar Lau

Datum
12.07.2005

**Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde
Lägerdorf
Genehmigungserlass IV 642 – 512.111 – 61.61 (Neu) vom 15.04.2005
Telefonat mit Frau Riemenschneider am 29.06.2005**

Sehr geehrter Herr Christensen,

die in Ihrem Schreiben vom 23.6.2005 enthaltenen Ausführungen zum Thema Im-
missionsschutz werden zwar als inhaltlich fast ausreichend angesehen, jedoch ist
der Erläuterungsbericht zu ergänzen um Aussagen dazu, ob die landesplanerische
Zielaussage betreffend Rohstoffabbau in der unmittelbaren Umgebung von Wohn-
bebauung bei näherer Betrachtung zu Konflikten führt und ob bzw. wie diese Konflik-
te durch geeignete Maßnahmen minimiert oder verhindert werden können.

Außerdem ist der Erläuterungsbericht – wie bereits im Genehmigungserlass vom
15.4.2005 in der Auflage Nr. 1 gefordert – zu ergänzen um die im o. g. Schreiben

Postanschrift: Postfach 71 25, 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Abteilungen 8 (Ländliche Räume und
Küstenschutz) und 9 (Landesplanung):
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-0 - Telefax: (0431) 988-2833
e-mail: Poststelle@im.landsh.de
Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41, 42

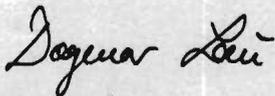
getroffenen Aussagen zu den Schallemissionen vom östlich der geplanten Wohnbaufläche „Bergwiese“ befindlichen Kreideförderband und der nördlich der Wohnbaufläche gelegenen Grünfläche „Sportplatz“.

Im Zusammenhang damit ist mit dem Staatlichen Umweltamt Itzehoe zu klären, wie lange der Bestandsschutz für das seit längerer Zeit stillgelegte Kreideförderband gilt und unter welchen Bedingungen eine Wiederinbetriebnahme des Förderbandes möglich wäre.

Weiterhin sind die in meinem Schreiben vom 13.05.2005 erwähnten Aussagen zu der erfolgten Alternativenprüfung für eine Wohnbauflächenausweisung in den Erläuterungsbericht aufzunehmen. Dabei ist auf das in der Fortschreibung 2005 des Regionalplans für den Planungsraum IV (landesplanerische Zielaussage Ziffer 5.7 sowie Karte 5 zum Regionalplan) dargestellte Vorranggebiet für den Kreideabbau östlich der geplanten Wohnbaufläche „Bergwiese“ und die durch den dort voraussichtlichen Kreideabbau entstehende mögliche Konfliktlage hinzuweisen. Die Ergänzungen sind von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Ich beziehe mich hierbei auf das Telefonat vom 29.06.2005 mit Frau Riemenschneider.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Lau



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Gegen Empfangsbekanntnis
Per Telefax

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 512.111-61.61/
Meine Nachricht vom: /

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Osterholz 5
25524 Breitenburg

Claudia Riemenschneider
claudia.riemenschneider@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2784
Telefax: 0431 988-3358

K/ Landrat des Kreises Steinburg
Postfach 1632
25506 Itzehoe
K/ Innenministerium,
Abteilung Landesplanung IV53



Opitz

11. Juli 2006

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lägerdorf Auflagenerfüllung

Ich bestätige die Erfüllung der Nebenbestimmungen des Genehmigungserlasses vom 15. April 2005 (Az.: IV 642 – 512.111-61.61 (Neu)).

Die Gemeindevertretung hat am 10. Juli 2006 die erforderlichen Änderungen der Planzeichnung und die entsprechenden Ergänzungen des Erläuterungsberichtes beschlossen. Die ergänzten bzw. geänderten Unterlagen wurden zur Prüfung vorgelegt.

Die nun vorgelegten Unterlagen sowie die im Genehmigungsverfahren zurückbehaltene Planausfertigung (Stand 2/2004), inklusive Erläuterungsbericht (Stand 1/2004), gebe ich zurück.

Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben; ferner sind Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB zu geben. Auf Nummer 4.3 meines Verfahrenserlasses vom 3. Juli 1998 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 576) weise ich hin. Ich bitte mir eine Planausfertigung mit Erläuterungsbericht sowie einen Abdruck der Bekanntmachung (bei Aushang mit Datum der Abnahme) vorzulegen und dem Landrat des Kreises Steinburg ebenfalls eine Planausfertigung einschließlich Erläuterungsbericht zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Riemenschneider

Claudia Riemenschneider

Bekanntmachung Nr. 56 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Lägerdorf

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lägerdorf

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 15.04.2005 Az.: IV 642-512.111-61.61 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 05.02.2004 beschlossenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lägerdorf für das Gebiet der Gemeinde Lägerdorf nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht in der Amtsverwaltung Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, Zimmer 8 während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Amt Breitenburg


Amtsvorsteher

Breitenburg, 11.07.2006

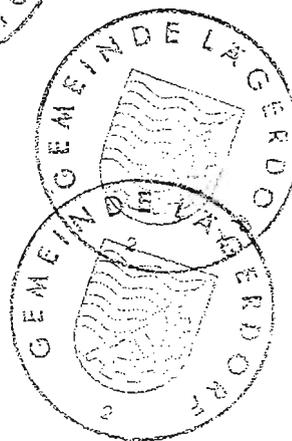


Ausgehängt am:

11.07.2006

Abgenommen am:

19.7.06





GEMEINDE LÄGERDORF

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Erläuterungsbericht
Juni 2006

... Ausfertigung

Planverfasser im Auftrag
der Gemeinde Lägerdorf:

AC PLANERGRUPPE

JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY
STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Bernd Schürmann
Dipl.-Ing. Martin Stepany

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Ausgangsbedingungen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes in Lägerdorf	3
2.1.	Funktion und Inhalt des Flächennutzungsplanes	3
2.2.	Geltungsbereich und Geltungsdauer	4
2.3.	Planungsvoraussetzungen und Ziele der Landes- und Regionalplanung	4
3	Rahmenbedingungen und Entwicklungskonzeptionen	7
3.1.	Lage der Gemeinde Lägerdorf, Flächennutzungen und naturräumliche Gegebenheiten	7
3.2.	Historische Entwicklung der Gemeinde Lägerdorf	7
3.3.	Städtebauliche Entwicklungskonzeption	7
3.4.	Zukünftige Freiraum- und Landschaftsentwicklung in Lägerdorf	10
4	Bevölkerungsentwicklung	10
5	Erläuterungen zu den Darstellungen in der Planfassung	11
5.1.	Wohnbauflächen	11
5.2.	Gemischte Bauflächen	14
5.3.	Gewerbliche Bauflächen (G)	15
5.4.	Gewerbegebiet - (GE)	15
5.5.	Gemeindebedarfseinrichtungen	15
5.6.	Überörtlicher Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge	15
5.7.	Grünflächen / naturbestimmte Flächen	17
5.8.	Wasserflächen	17
5.9.	Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen	17
5.10	Gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	17
5.11	Denkmalschutz	19
5.12	Bodenschätze / Rohstoffvorkommen / Kreideabbauflächen	20
5.13	Altlasten	20
6	Ver- und Entsorgung	20
6.1	Energieversorgung	20
6.2	Trinkwasserversorgung	21
6.3	Abwasserbeseitigung	21
6.4	Abfallbeseitigung	21
7	Flächenbilanzierung	21

1 Einleitung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf hat am 20.06.1995 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser wird den bisher gültigen Flächennutzungsplan ersetzen. Die Notwendigkeit der Neuaufstellung ergibt sich aus den folgenden Gründen:

- Aktualisierung der Flächen, die durch den Kreideabbau in Anspruch genommen werden.
- Der potenziellen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen will die Gemeinde Lägerdorf durch Ausweisung eines neuen autobahnnahen Gewerbegebietes Rechnung tragen. Dabei soll insbesondere die Schaffung von Arbeitsplätzen im Vordergrund stehen.
- Darstellung ökologisch bedeutsamer Flächen (Biotop) durch Übernahme aus dem Landschaftsplan, der inhaltlich und zeitlich parallel zum Flächennutzungsplan erstellt wird.

2 Ausgangsbedingungen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes in Lägerdorf

2.1. Funktion und Inhalt des Flächennutzungsplanes

Das BauGB gesteht den Gemeinden bei der Bodenordnung sowie der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung auf ihrem Hoheitsgebiet weitreichende Befugnisse zu. Dazu § 1 Abs. 3 BauGB: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“

Für den Flächennutzungsplan ergeben sich hieraus in erster Linie Bodenordnende Funktionen. Das heißt, die Gemeinde stellt die nach ihren Bedürfnissen und der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung erforderliche Art der Bodennutzung im Flächennutzungsplan dar.

Nach Genehmigung der endgültigen Fassung des Flächennutzungsplans durch das Innenministerium und der entsprechenden Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan rechtswirksam. Er ist behördenverbindlich (so weit diese der Planung nicht widersprochen haben) und zukünftige gemeindliche Planungen (Bebauungspläne) sind an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes gebunden.

Als kartographische Grundlage wird die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000 eingesetzt. Der Flächennutzungsplan (Planfassung) für die Gemeinde Lägerdorf wird über CAD erarbeitet. Dem Flächennutzungsplan wird ein Erläuterungsbericht beigelegt.

2.2. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Der Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lägerdorf erarbeitet. Die Geltungsdauer ist grundsätzlich unbefristet, jedoch sind als Zeitspanne der Geltung etwa 10 bis 15 Jahre anzusetzen.

Erst mit der Genehmigung des neuen Flächennutzungsplanes verliert der bislang gültige Flächennutzungsplan bzw. ein Teilausschnitt seine Gültigkeit.

2.3. Planungsvoraussetzungen und Ziele der Landes- und Regionalplanung

Regionalplan

Die Gemeinde Lägerdorf gehört zum Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein, der die Kreise Steinburg und Dithmarschen umfasst.

Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2004 weist Lägerdorf als Gemeinde des Stadt- und Umlandbereichs Itzehoe im ländlichen Raum aus.

Die Gemeinde Lägerdorf strebt dabei ein verträgliches Nebeneinander der Funktionen Wohnen und Industrie an.

Der Regionalplan nennt als einen Schwerpunkt der industriell-gewerblichen Entwicklung ...*„das in interkommunaler Zusammenarbeit zwischen der Stadt Itzehoe und den Gemeinden Lägerdorf, Neuenbrook und Rethwisch zu entwickelnde Gebiet an der Autobahnanschlussstelle Lägerdorf / Rethwisch der BAB 23 (mit ca. 33. ha). Die Bedeutung dieser Fläche wird mit dem Bau der A 20 noch weiter zunehmen.“*

Die Gemeinden Lägerdorf und Rethwisch mit Ihrer Zementindustrie werden als ein wirtschaftlicher Schwerpunkt des Nahbereichs Itzehoe genannt, mit dem das Profil des Wirtschaftsstandorts Itzehoe und Umland geschärft werden soll.

Aussagen des Regionalplanes IV zur Rohstoffgewinnung

Unter Pkt. 5.7 des Erläuterungsberichtes des Regionalplanes wird auf die oberflächennahen mineralischen Rohstoffe und deren erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hingewiesen.

Im Absatz 5 heißt es weiter:

„Besondere Bedeutung für das ganze Land und den nord-deutschen Raum haben das einzige im Bereich Itzehoe / Lägerdorf gelegene Kreidekalkvorhaben sowie das dortige Zementwerk. ... Neben den bisherigen Abbaubereichen wird ... auch der letzte in Schleswig-Holstein wirtschaftlich bedeutende Teil dieser Rohstoffart östlich der Ortslage

Lägerdorf / südlich der Kreidegrube Saturn als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt.,

In Kap. 6.3.2 (11) wird im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung auch auf die durchgeführte Gemeindeentwicklungsplanung Bezug genommen:

„Innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs der Stadt Itzehoe nimmt die Gemeinde Lägerdorf wegen der in ihrem Gemeindegebiet befindlichen hochwertigen Rohstoffvorkommen (Kreide) und des damit verbundenen Abbaus sowie der Verarbeitung der Rohstoffe eine besondere Funktion zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Zementindustrie wahr. Durch bereits laufende Abbauvorhaben der Rohstoffindustrie und auf Grund landschaftlicher Gegebenheiten (Waldflächen) ist die Gemeinde begrenzt in der Auswahl von Flächen für die allgemeine Siedlungsentwicklung. Sie steht bereits heute vor der schwierigen Aufgabe, Flächen für die Siedlungsentwicklung nicht allein in den Randlagen der Hauptortslage zu entwickeln, sondern Flächenangebote durch Innenentwicklung zu schaffen. Dabei ist sie in hohem Maße auf die konstruktive Zusammenarbeit mit den jeweiligen Flächeneigentümern angewiesen. Hier ein faires Miteinander insbesondere zwischen der Gemeinde und dem Unternehmen, der Firma Holcim, zu gestalten, ist von hohem regionalplanerischen Interesse. Die Gemeinde Lägerdorf hat durch die schwierigen Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung die Chance, eine qualitativ hochwertige Siedlungsstruktur, die Vorsorge trifft für den zu erwartenden demographischen Wandel, zu entwickeln.

Orientierung für die weitere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Lägerdorf stellen die im Gemeindeentwicklungsplan enthaltenen Grundzüge zur weiteren Siedlungs- und Freiraumentwicklung dar. Dabei trägt das Unternehmen Holcim wegen der erheblichen Flächeninanspruchnahme für den Rohstoffabbau ein hohes Maß an Mitverantwortung für die Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen.

Ein weiteres für die räumliche Entwicklung der Gemeinde sehr wichtiges Thema wird in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der Firma Holcim die Prüfung möglicher Folgenutzungen und ihre Ausgestaltung für die Naherholung in den abgeschlossenen Abbaubereichen sein. Diese Prüfungen sollten auch die anstehende Abbautätigkeit im Bereich Moorwiese / Moorstücken umfassen. Die Kreidegruben werden, wenn sie nach Beendigung der Abbautätigkeit zu großen Seen werden, eine sehr hohe Attraktivität für Erholungssuchende der gesamten Region und auch darüber hinaus haben. Eine der wesentlichen Zukunftsaufgaben der Gemeinde wird deshalb darin bestehen, sich mit den Möglichkeiten einer raum- und naturverträglichen Nutzung dieses Potentials auseinander zu setzen. Dabei sollen die Partner der Region IZ und das

Unternehmen Holcim die Gemeinde im Interesse der Region und auch im Eigeninteresse nach Kräften unterstützen. Derzeit laufen bereits intensive Gespräche zwischen der Gemeinde Lägerdorf und der Firma Holcim über eine Kooperation sowohl im Hinblick auf die kurz- bis mittelfristigen Fragen der Siedlungsentwicklung als auch im Hinblick auf die langfristigen Fragen der räumlichen Entwicklung. Hier gilt es, gemeinsam für die Zeit nach Auslaufen der bisherigen und Beginn der neu einsetzenden Kreideabbauvorhaben Maßnahmen und Projekte zu verwirklichen, die langfristig zu einer Verbesserung sowohl der Wohn- und Lebensqualität in der Gemeinde Lägerdorf als auch zur Sicherung der wirtschaftlichen Basis des Unternehmens beitragen. Darüber hinaus soll eine enge interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Münsterdorf dazu beitragen, insbesondere die konkreten Fragen der Siedlungsentwicklung für Lägerdorf zu lösen und damit die vorhandene gute Infrastruktur der Gemeinde - auch im Interesse von Nachbargemeinden - weiterhin erhalten zu können.

Kreisentwicklungsplan 1992 - 1996

Die Auswirkungen der Entwicklungspotenziale der Hansestadt Hamburg und der Metropolregion reichen weit über ihre Entwicklungsachsen hinaus bis in den Kreis Steinburg. Zudem sieht der Kreis Ausbaumöglichkeiten von Gewerbeflächen in westlicher Fortsetzung zu den vorhandenen Kreidegruben bis an die BAB 23 heran, Aussagen zur weiteren Gewerbe- und Industrieansiedlung auf „Lägerdorfer Gebiet“ sind nicht besonders aufgeführt.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan Steinburg/ Dithmarschen von 1984 beinhaltet die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Gegebenheiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie weitere Ziele der Landesplanung. Für die Gemeinde Lägerdorf sind im Landschaftsrahmenplan lediglich zwei Naturdenkmale nach §19 LNatSchG eingetragen.

Für den großräumigen Biotopverbund hingegen ist das Gemeindegebiet bedeutungslos.

Landschaftsplanung

Für das Gemeindegebiet wird auch der Landschaftsplan erarbeitet. Diese Planung erfolgt im „Parallelverfahren“ zur Aufstellung des Flächennutzungsplans unter laufender Abwägung und kommunalpolitischer Beratung um die Belange von Natur und Landschaft.

3 Rahmenbedingungen und Entwicklungskonzeptionen

3.1. Lage, Flächennutzungen und naturräumliche Gegebenheiten

Die Gemeinde Lägerdorf liegt im Südosten des Kreises Steinburg ca. 6 km südöstlich der Kreisstadt Itzehoe. Nachbargemeinden sind im Norden die Gemeinden Münsterdorf, Breitenburg und Kronsmoor und im Osten und Süden die Gemeinden Rethwisch und Neuenbrook. Im Westen grenzt die Fläche der Gemeinde Lägerdorf an die Gemeinde Dägeling.

Nach der amtlichen Statistik umfasst die Gemeinde eine Fläche (1996) von 596 ha

davon entfallen auf:

Gebäude und Freiflächen	84 ha
Betriebsflächen	89 ha
Erholungsflächen	3 ha
Verkehrsflächen	38 ha
Landwirtschafts-, Wald und Wasserflächen	339 ha
sonst. Nutzungen	43 ha

Lägerdorf ist über die BAB - Anschlusspunkte „Lägerdorf/Rethwisch“ im Westen und „Hohenfelde“ im Süden überregional erreichbar. Die örtliche Erschließung erfolgt in Nord-Süd-Richtung über die L 116 und von Westen über die K 68.

Naturräumlich liegt Lägerdorf am Südostrand der Münsterdorfer Geest. Die Geestkante verläuft dabei entlang der südlichen Gemeindegrenze. Im Osten schließt sich das Breitenburger Moor an. Im Norden wird Lägerdorf begrenzt durch den Breitenburger Wald. Im Süden und Westen schließen sich die Marschen der Kremperau-Niederung an.

3.2. Die historische Entwicklung der Gemeinde Lägerdorf

Die historische Entwicklung von Lägerdorf lässt sich in folgenden Eckdaten darstellen:

vor dem 5. Jahrh.	Lägerdorf ist einer der 3 Hauptpunkte altsächsischer Besiedelung auf der Münsterdorfer Geestinsel, zusammen mit Münsterdorf und Dägeling
12.-13. Jahrh.	Eindeichungsmaßnahmen in den Elbmarschen
1440	Erste urkundliche Erwähnung von "Legerdorpe"
15.-16. Jahrh.	Lägerdorf geht an die Rantzaus von Breitenburg
16. Jahrh.	Beginn der Entwässerung der Elbmarschen durch Windmühlen
1627	Eroberung der Breitenburg durch kaiserliche Truppen; Verwüstung des Ortes Lägerdorf
1634	Schwere Sturmflut, Deichbrüche, Überschwemmung der Kremper Marsch
1643	Verpfändung Lägerdorfs an den Vogt zu Krempe
1650	Christian zu Rantzau kauft Lägerdorf; der Wieder-

1707	aufbau nach dem 30jährigen Krieg beginnt Älteste Volkszählliste Lägerdorfs umfasst 359 Einwohner
1793	Erstellung der ältesten Darstellung Lägerdorfs
1737	Älteste Urkunde über die Nutzung der Lägerdorfer Kreide
1827 ab 1861	Ansiedlung des ersten Kreidefabrikanten Strukturwandel vom Bauerndorf zum Industrieort durch Aufkommen der Zementindustrie, Wohnort für Arbeiter neben Landwirtschaft und Ansiedlungsraum für Zulieferbetriebe
1868	Befreiung Lägerdorfs von der Grundherrschaft der Breitenburger
1872/78	Anlegung des Schiffahrtskanal vom Grafen zu Rantzau zum Verkauf von Kalk und Zement
1871 - 1910	Starke Bevölkerungszunahme und ausgedehnte Bautätigkeit (1871 = 696 Einwohner, 1908 = 4.143 Einwohner)
1910 - 1932	Technische Neuerungen in der Zementindustrie und politische Umwälzungen führen zu fortschreitender Industrialisierung Lägerdorfs, hoher Arbeitslosigkeit und Bevölkerungsabwanderung.
1945	Erneut steiler Bevölkerungsanstieg um 1.734 Personen, hauptsächlich Flüchtlinge und die daraus resultierende Wohnungsnot führte zur Schaffung von Neusiedlungen in den Folgejahren.
1956 an 1960	Einweihung des Lägerdorfer Freibades Bau der Lägerdorfer Grund - Haupt - und Sonderschule
ab 1963	Bau der Vollkanalisation
1973	Einweihung des Alten- und Rentnerwohnheims
1981	Bau der Südspange zur BAB; Einweihung der Bürgerbegegnungsstätte
Bis 2003	Selbstverwaltung als amtsfreie Gemeinde , seit 2003 Teil des Amtsbezirks Breitenburg

3.3. Städtebauliche Entwicklungskonzeption

Die Gemeinde Lägerdorf mit ihrer langen Tradition des Kreideabbaus ist geprägt durch das Nebeneinander von Wohnen und industriellen Nutzungsbereichen. Dabei hat das Wohnen in den letzten Jahren deutlich an Qualität gewonnen. Diese qualitative Stärkung der Wohnfunktion ist geprägt durch eine hohes Maß an sozialer Infrastruktur und vielfältigen Versorgungseinrichtungen, aber auch durch den Einsatz von Umweltsicherungsvorkehrungen in den gewerblichen Einrichtungen.

Einer großräumigen Erweiterung von Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen stehen jedoch die Flächenansprüche des Kreideabbaus und seiner Infrastruktur entgegen, so dass der Flächennutzungsplan hier nur wenige Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen kann.

Im Wissen über die kaum vorhandenen Siedlungserweiterungspotenziale der Gemeinde Lägerdorf aufgrund des industriellen Kreideabbaus wurde in 2004 ein so genannter Gemeindeentwicklungsplan beschlossen, der insbesondere die Auswirkungen des Kreideabbaus auf die zukünftige Siedlungsentwicklung zum Untersuchungsthema hatte.

Zentrales Ergebnis war primär die Konzentration auf die Entwicklung des Innenbereichs.

Auszug aus dem Erläuterungsbericht zum Gemeindeentwicklungsplan:

„Eine wesentliche Maßnahme zur Sicherstellung der Angebotsqualitäten und auch zur Stärkung des „Images“ der Gemeinde mit „industrieller Geschichte“, ist die Sicherung und Stärkung des Gestalt- und Funktionskerns an der Dorfstraße. Dieser Bereich umfasst weitgehend die historischen Quartiere Lägerdorfs an der Dorfstraße und im südlichen Bereich der Rosenstraße, die zusätzlich durch private Infrastruktureinrichtungen, wie Ärzte, Banken, Restaurants und sonstigen Versorgungseinrichtungen geprägt sind.

Des Weiteren wurde erarbeitet, dass nicht genutzte oder untergenutzte Flächen im und am Siedlungsbereich von Lägerdorf durchaus vorhanden sind. Dies sind in allererster Linie die Bereiche, welche direkt südlich des Alsen – Hofes angrenzen, die Englische Grube und der Bereich Bergwiese.

Darüber hinaus gibt es bestehende Nutzungsbereiche, die einer Umstrukturierung bzw. Nutzungsänderung zugeführt werden können. Hier ist insbesondere ist die bestehende Parkanlage, die neben einer Tennisplatzanlage auch einen Kinderspielplatz beinhaltet, zu nennen.

Auffallend dabei ist, dass sich insbesondere der Bereich südlich des Alsen-Hofes (nördlich der Englischen Grube) wie auch die angesprochene Parkanlage im direkten funktionsmäßigen Zusammenhang mit dem angesprochenen Gestaltungs- und Funktionskern an der Dorfstraße befinden.

Eine entsprechende Stärkung und Aufwertung des Gestaltungs- und Funktionskerns Dorfstraße könnte also einhergehen mit einer sinnvollen und erstmaligen flächenhaften Nutzung dieser angesprochenen Randbereiche bzw. Umnutzung der bestehenden Parkanlage und Alsen – Hof.

Alle angesprochenen Bereiche sind „vorbelastete“ Quartiere. Insbesondere die Englische Grube und die Parkanlage, auf der in der Gründerzeit industrielle Anlagen standen. Hier müssen gesonderte Fachgutachten die jeweiligen Bodenverunreinigungen und Gründungsverhältnisse klären. Der Bereich Bergwiese kann durch mögliche Immissionen (Abbautätigkeit in der Grube Moorstücken, sportliche Anlagen in der Umgebung) belastet werden.

Der wachsenden Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen möchte die Gemeinde durch Ausweisung eines neu-

en Gewerbegebietes Rechnung tragen, das durch autobahnbezogenes und kleinteiliges, arbeitsplatzintensives Gewerbe geprägt sein soll.

Das bestehende und geplante Nutzungsgefüge der Gemeinde Lägerdorf berücksichtigt dabei insbesondere eine emissionsverträgliche Zonierung zwischen Wohnbau- und Mischflächen einerseits und den gewerblichen Flächen bzw. Kreideabbauflächen andererseits.

Die Situation der Grünflächen, die sich teilweise auch auf ehemaligen Kreideabbauflächen entwickelt haben, stellt eine städtebaulich gewollte Pufferzone dar, um schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen zu minimieren und einzudämmen.

Auch das Abrücken der neuen Gewerbegebiete wie auch der Kläranlage vom eigentlichen Siedlungskörper gewährleistet eine sinnvolle emissionsverträgliche Gesamtentwicklung der Gemeinde Lägerdorf.

3.4. Zukünftige Freiraum- und Landschaftsentwicklung in Lägerdorf

Auch in Zukunft wird ein großer Teil des Gemeindegebietes durch den Kreideabbau in Anspruch genommen. Auf den nicht beanspruchten Flächen können Verbesserungen des Natur- und Landschaftshaushaltes auf der Grundlage der Biotopkartierung und der Entwicklungskonzepte durch die Durchführung gezielter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Einzelflächen erreicht werden. Dazu ist es sinnvoll,

1. vorhandene Biotope zu sichern, zu erweitern und soweit wie möglich untereinander oder mit anderen naturnahen Flächen zu verbinden – und -
2. im Bereich floristisch-faunistisch bedeutender Flächen gezielte Pflege und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

Da der Waldanteil im Kreis Steinburg mit 7,5 % der Grundfläche relativ gering ist, ist eine Erweiterung von Waldflächen mit standortgerechter Bepflanzung im Interesse der Landschaftspflege erforderlich, soweit dadurch nicht ökologisch bedeutsame oder das Landschaftsbild prägende Bereiche beeinträchtigt werden.

4 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung Lägerdorfs hängt stark von Entwicklung und Sicherung der Gemeinde als Industriestandort ab.

Starke Schwankungen in der Bevölkerungszahl ergaben sich während der zwanziger und der fünfziger Jahre, beide Bevölkerungsschübe hingen mit den damaligen wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen zusammen. Heute ist die Zahl der Einwohner weitgehend konstant, jedoch mit abnehmender Tendenz.

Zeitpunkt	Einwohnerzahl	Quelle
13.09.1950	4.678	Volkszählung
06.06.1959	4.022	Volkszählung
27.05.1970	4.113	Volkszählung
27.05.1987	3.007	Volkszählung
31.03.1988	2.991	Fortgeschriebene Einwohnerzahl
31.03.1991	2.997	Fortgeschriebene Einwohnerzahl
31.03.1992	2.972	Fortgeschriebene Einwohnerzahl
31.03.1993	2.989	Fortgeschriebene Einwohnerzahl
31.03.1994	3.038	Fortgeschriebene Einwohnerzahl
31.03.1995	2.974	Fortgeschriebene Einwohnerzahl
31.03.2002	2.793	Fortgeschriebene Einwohnerzahl

5 Erläuterungen zu den Darstellungen in der Planfassung

5.1. Wohnbauflächen

Die vorhandene Wohnbebauung konzentriert sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Lägerdorf entlang der Münsterdorfer Straße und westlich der Breitenburger Straße. Weitere Wohnbauflächen weist der Flächennutzungsplan im Bereich westlich der Münsterdorfer Straße im Rückraum der vorhandenen Bebauung bis zur Bahnlinie aus. Ein kleiner Teil der Wohnbebauung greift über die Breitenburger Straße hinaus in Richtung des Förderbandes, nördlich des Sportplatzes.

Das Innenministerium hat in seinem Erlass vom 15.04.2005 diese Fläche (die so genannte Moorwiese) von der Genehmigung ausgenommen. Der Grund ist die immissionsschutzrechtlich ungünstige Lage dieses Bereiches zu dem vorhandenen Kalk- und Zementwerk.

~~Ein weiteres, wesentlich kleineres Wohngebiet befindet sich im südlichen Teil des Gemeindegebietes, etwa 300 m nordwestlich der Kläranlage. Mit der Aufnahme dieser Wohnbaufläche als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 BauGB in den Flächennutzungsplan soll dem Bestand Rechnung getragen werden~~

Einer zukünftigen baulichen Entwicklung an sich stehen große Hemmnisse entgegen. Dafür sorgen die Kreideabbaugebiete im Westen sowie die geplanten Abbaugebiete im Osten der Gemeinde und die bereits an die Gemeindegrenze herangeschobene Wohnbebauung im Norden, die eine weitere Ausdehnung nicht zulassen.

Als einziges Wohnbauflächenpotential wurde der Bereich „Bergwiese“ südlich des Sportplatzes dargestellt, um wenigstens in geringem Umfang der Nachfrage nach Baugrundstücken nachkommen zu können.

Die Eignungsfähigkeit des Bereichs „Bergwiese“ als Wohnbauland wird durch folgende Gegebenheiten beeinflusst:

1. die Darstellung eines Vorranggebietes für den Kreideabbau im Regionalplan für den Planungsraum IV für den Bereich östlich der „Bergwiese“
2. das bestehende Kreidetransportband am östlichen Randbereich der „Bergwiese“
3. das direkt nördlich an die „Bergwiese“ angrenzende bestehende Sportgelände und das gemeindliche Schwimmbad

Zu 1. Das im Regionalplan dargestellte Vorranggebiet für den Kreideabbau hat –wie der Name schon sagt- Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Das gilt auch und vor allem für eine zukünftige bauliche Nutzung (Bergrecht vor Baurecht). Das betrifft auch Auswirkungen, die nicht auf der Abbaufäche selbst, sondern in deren Umgebung entstehen können (v.a. Immissionsschutz, Gewährleistung einer gesicherten Gründung von zukünftigen baulichen Anlagen).

Für die dargestellte Wohnbaufläche „Bergwiese“ könnte eine Konfliktsituation durch den voraussichtlichen Kreideabbau in dem Vorranggebiet zum Abbaupunkt entstehen. Für den Fall der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche sind im Rahmen des dann fälligen verbindlichen Bauleitplanverfahrens mögliche Auswirkungen zu untersuchen und ggfls. geeignete Schutz- und Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Solche Maßnahmen können sein: Abstand zum Abbaubereich, aktive und passive Schallschutzmaßnahmen, besondere bauliche Gestaltung der östlichen Häuserzeile (abschirmende Wirkung) u.a.. Die Auswirkungen der Vorrangdarstellung „Kreideabbau“ im Regionalplan können u.U. dazu führen, dass die im FNP dargestellte Wohnbaufläche „Bergwiese“ nicht in vollem Umfang zum Tragen kommt.

Zu 2. Für das Transportband besteht ein Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1994, welcher sich ausschließlich auf den Transport von Kreide aus der Grube „Saturn“ bezieht. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden Schallwerte und Betriebszeiten festgelegt. Danach ist der Betrieb nur tags von 6 bis 22 Uhr zulässig.

Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen wird aus der Grube Saturn seit längerer Zeit keine Kreide mehr gefördert

und das Transportband ist entsprechend stillgelegt. Eine Wiederaufnahme der Förderung scheint aus heutiger Sicht unwahrscheinlich. Wenn es aber dazu käme, könnte auch das Transportband reaktiviert werden.

Dies bedeutet für die Gemeinde Lägerdorf, dass eine zukünftige Emissionskonfliktsituation durch das Förderband und einer heranrückenden Wohnbebauung zu gegebener Zeit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden muss, solange nicht der Planfeststellungsbeschluss für das Förderband aufgehoben wird.

Eine eventuelle Nutzung des Transportbandes für Kreide aus anderen Gruben als „Saturn“ würde zwar eine neue Planfeststellung erfordern. Trotzdem wäre dann der Betrieb des Bandes und der dadurch entstehenden Konfliktlage mit einer geplanten Wohnbebauung ein Belang mit hoher Abwägungsrelevanz für die Bebauungsplanung.

Zu 3. Die mögliche Konfliktsituation zwischen bestehenden sportlichen Anlagen nördlich der „Bergwiese“ und einer Wohnnutzung im Bereich der Bergwiese muss und kann durch gezielte Einzelmaßnahmen soweit entschärft werden, dass beide Nutzungen (auch im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme) in den dargestellten Bereichen erhalten bleiben und die Anforderungen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, gewahrt werden können.

Zur Erläuterung:

Bekannterweise sind v.a. die sogenannten „Ruhezeiten“ (also zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr), die Zeiten nach 22.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage wesentliche kritische Punkte von Emissionsproblematiken durch sportliche Anlagen. Da auch bestehende wohnbaulich genutzte Bereiche durch die Bestandssituation betroffen sind, wird die Gemeinde nachfolgend (im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung) Nutzungseinschränkungen treffen, falls dieses notwendig ist.

In Frage kommen könnten daher folgende Maßnahmen:

- kein sportlicher Betrieb nach 22.00 Uhr, auch keine Trainingsveranstaltungen.
- Kein sportlicher Betrieb in den Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- Fußball – Punktspiele an Sonntagen nur außerhalb der Ruhezeiten.
- und falls nötig auch eine Beschränkung der Anzahl von Punktspielen an Sonntagen, im Rahmen der sogenannten „seltenen Ereignisse“

Darüber hinaus wurde eine Erweiterungsfläche der sportlichen Anlagen zwischen den bestehenden Sportplätzen und der

„Bergwiese“ ausgewiesen. In diesem Bereich können zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen ihren Standort finden. Insbesondere die Errichtung einer Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalles könnten hier umgesetzt werden. Da diese Lärmschutzanlagen im Norden des Baugebietes „Bergwiese“ liegen, würden stadträumlich – visuelle negative Auswirkungen auf das Baugebiet „Bergwiese“ minimiert werden können.

Durch die Lage und Situation der angesprochenen Bereiche – sportliche Anlagen im Norden und Baugebiet im Süden können noch weitere, „indirekte“ Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Durch eine sinnvolle und intelligente „verdichtete“ Bauweise am nördlichen Rand der „Bergwiese“ (u.a. durch eine geschickte schallemissionsschützende Kombination von Wohngebäuden, Garagen und Nebenanlagen) sind entsprechende Schutzmechanismen für die südlich angrenzenden Bereiche der Bergwiese durchaus zu gewährleisten.

Im Weiteren sind auch Schallschutzeffekte durch erweiterte Abstände der wohnbaulichen Nutzung zu den Sportstätten umsetzbar – so wäre auch ein größerer Bereich privater oder öffentlicher Grünflächen (Kinderspielplatz u.a.) als „Schutzzone“ denkbar und würde die genannten Emissionsprobleme ebenfalls zusätzlich deutlich mindern.

Naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsflächen und –maßnahmen sollen am Ort des Eingriffs vorgenommen werden. Der Ausgleichsflächenbedarf beträgt nach Angaben des Landschaftsplans ca. 1 ha.

Nach den Darstellungen der Planzeichnung beträgt die dargestellte Wohnbaufläche ca. 56 ha.

5.2. Gemischte Bauflächen

Gemischte Bauflächen nehmen in Lägerdorf einen wichtigen Platz ein. Mischbauflächen konzentrieren sich dabei vorwiegend auf die Funktions- und Versorgungsbereiche entlang der Breitenburger Straße und im südlichen Teil der Münsterdorfer / Rosenstraße. Ein weiterer Teil der Mischbauflächen erstreckt sich auf beide Seiten der Dorfstraße und führt bis an die Kreidegruben heran.

Entlang der Mühlenstraße / Möhlenkamp / Bergstraße wurden im bisherigen Flächennutzungsplan gemischte Bauflächen dargestellt, die geschäftliche Nutzung verlagerte sich jedoch auf die Rosenstraße, so dass die betreffenden Flächen jetzt der Wohnnutzung zugeordnet werden können.

Nach den Darstellungen der Planzeichnung beträgt die dargestellte gemischte Baufläche ca. 20 ha.

5.3. Gewerbliche Bauflächen (G)

Gewerbliche Bauflächen mit industrieller Nutzung befinden sich am Südrand der Gemeinde und umfassen im Wesentlichen das Betriebsgelände der Holcim AG, mit einer Flächengröße von ca. 27 ha.

Die Erschließung dieses Geländes für den motorisierten Verkehr erfolgt über mehrere Zufahrten von der L116 (Rethwischer Straße) und durch die Verlängerung der Dorfstraße entlang der Kreidegruben.

Daneben befindet sich auf dem Gelände ein Betriebsbahnhof, der die Anbindung über den Schienenweg sichert.

5.4. Gewerbegebiet - (GE)

Der Flächennutzungsplan weist ein 26 ha großes geplantes Gewerbegebiet an der Autobahnausfahrt Lägerdorf/Rethwisch zwischen der K 68 und den Kreideabbauflächen sowie südlich der K 68 aus. Die Gemeinde beabsichtigt dort sowohl die Ansiedlung von autobahnbezogenem Gewerbe und von kleinteiligen, arbeitsplatzschaffenden Betrieben. Einzelhandel ist hier generell ausgeschlossen; die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung hat entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Für das Gewerbegebiet wird eine gemeindeübergreifende Strukturplanung erstellt, die laufend fortgeschrieben wird.

In Weiterentwicklung der gemeindeübergreifenden Strukturplanung wird zur gesamtheitlichen Abrundung der geplanten gewerblichen Flächen auch der Bereich zwischen K 68 und der Gemeindegrenze zu Neuenbrook als Gewerbegebiet dargestellt.

Ausgleichsflächen und -maßnahmen sollen am Ort des Eingriffs vorgenommen werden. Der Ausgleichsflächenbedarf beträgt nach Angaben des Landschaftsplans ca. 12,5 ha.

5.5. Gemeindebedarfs- einrichtungen

Verwaltung und Versorgung

Ein Bürgerbüro befindet sich im ehemaligen Rathaus. Des Weiteren verfügt die Gemeinde an der Dorfstraße Ecke Rosenstraße über eine Poststelle. Die Feuerwehr befindet sich an der Ecke Dorfstraße - Rosenstraße. Eine Zweigstelle des Polizeireviers Itzehoe befindet sich in der Ortsmitte (Straße Möhlenkamp).

Kultur und Soziales

Die Flächen mit kulturellen und sozialen Einrichtungen beinhalten im Wesentlichen die Grund- und Hauptschule, die sich im Wohngebiet zwischen der Breitenburger und

der Münsterdorfer Straße befindet.

Darüber hinaus stehen in Lägerdorf eine kommunale Volkshochschule (ab 01.01.2004 hat sich diese der VHS Münsterdorf angeschlossen – weitere Kurse werden in Lägerdorf stattfinden), ein Heimatmuseum und eine Bürgerbegegnungsstätte im Gemeindezentrum sowie ein Freibad mit etwa 15.000 Gästen jährlich und zwei Kindergärten zur Verfügung. Die gesetzlichen Anforderungen nach dem Kindertagesstättengesetz sind damit erfüllt. Von der evangelischen Gemeinde Lägerdorf wird zusätzlich ein Jugendhaus betrieben.

Als soziale und gesundheitliche Einrichtung besteht in Lägerdorf ein privates Altenpflegeheim.

5.6. Überörtlicher Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge

Motorisierter Individualverkehr

Lägerdorf ist über die BAB 23 mit der Anschlussstelle Lägerdorf/ Rethwisch überregional angebunden. Weitere überregionale Straßen sind die L 116 (Breitenburger Straße), die die Gemeinde im Norden mit Itzehoe verbindet und nach Süden auf die Querverbindung zwischen Hohenfelde und Steinburg stößt (L112), sowie die K 68, die die Gemeinde Lägerdorf mit der BAB 23 verbindet und die K 64 (Münsterdorfer Straße), die von Lägerdorf über Münsterdorf nach Itzehoe führt.

Der Hauptgewerbeverkehr für die Zementindustrie liegt auf der „Südspange“ (BAB - Anbindung Lägerdorf; K 68).

Besondere Bedeutung erlangt der motorisierte Individualverkehr für Lägerdorf, da etwa die Hälfte der Erwerbstätigen aus Lägerdorf mit dem Auto auspendeln.

Die Anbauverbotszonen an der BAB sowie der K 68 sind in der Planfassung dargestellt.

Öffentlicher Personennahverkehr

Die Gemeinde Lägerdorf ist an die Tarif - und Verkehrsgemeinschaft des Kreises Steinburg angebunden.

Lägerdorfer Industriebahn

Der schienengebundene Industrieriverkehr der Holcim AG reicht in seiner Fortsetzung bis Brunsbüttel, hat allerdings durch die Verlagerung der Transporte auf die Straße an Bedeutung verloren.

5.7. Grünflächen

Die Grünflächen (in Teilen auch als naturbestimmte Flächen dargestellt) der Gemeinde Lägerdorf konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Ränder der Siedlungsbereiche und dienen sowohl einer gestalterischen Einbindung als auch dem Schutz gegenüber dem Kreideabbau und seiner Infrastruktur.

Einer der Schwerpunkte liegt auf dem Gelände der ehemaligen „Englischen Grube“. Weiterhin verläuft westlich der Förderbandanlage in nordsüdlicher Richtung ein schmales Grünflächenband, das sich durch das Freibad und die Sportplatzanlagen aufweitet.

Eine ausgedehnte Grünfläche findet sich ebenfalls zwischen der Bahnanlage und der Kreidegrube (Wallaufschüttung) nördlich der ehemaligen Heidestrasse und greift über die Bahn nach Norden aus. Daran schließt sich die Kleingartenanlage bis zur Münsterdorfer Straße an.

Der Friedhof befindet sich als innerörtliche Grünfläche im nördlichen Siedlungsbereich. Im Ortskern zwischen Breitenburger Straße und Rosenstraße erstreckt sich eine Parkanlage mit Spielplatz sowie Tennisplätzen.

Insgesamt sind in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ca. 13 ha Grünfläche (ohne naturbestimmte Flächen) dargestellt.

5.8. Wasserflächen

Im Gemeindegebiet Lägerdorf liegt als einzige größere, zusammenhängende Wasserfläche die Teichanlage auf dem Gelände der ehemaligen, teilweise verfüllten „Englische Grube“.

Das Verbandsgewässer „Moorwettern / Augrabern“ (Sielverband Neuenbrook) bestimmt durch seine Lage die westliche Gemeindegrenze. Das Verbandsgewässer unterliegt besonderen Schutzbestimmungen.

5.9. Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen

Flächen für die Landwirtschaft

Große zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen bestehen im Gemeindegebiet Lägerdorf im Bereich des neuen Moores östlich der Förderbandanlage von Alsen-Breitenburg und im Westteil des Geltungsbereiches, vorwiegend westlich der BAB 23.

Ein großes Gebiet westlich des Ortskernes und nördlich der Kreidegruben ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Fläche ist je-

doch langfristig für den Kreideabbau vorgesehen, der Planfeststellungsbeschluss liegt in der Zwischenzeit vor. Der Bereich ist als zukünftige Abbaufäche dargestellt.

Waldflächen

Es befinden sich nur schmale Waldstreifen im östlichen Teil des Gemeindegebietes, das Neue Moor umrahmend. Bestehende Gehölze mit flächenhaftem Charakter liegen nördlich des geplanten Gewerbegebietes sowie an der südlichen Gemeindegrenze westlich der BAB.

Der Flächennutzungsplan sieht in Anlehnung an den Landschaftsplan erhebliche Flächen für die Neuwaldbildung vor (Ersatzaufforstungsflächen für genehmigte Waldumwandlungen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zur Erweiterung der Kreidegruben im Bereich zwischen BAB und den geplanten und bestehenden Kreideabbaufächen).

Insgesamt sind in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ca. 68 ha Waldfläche dargestellt.

5.10 Gesetzlich geschützte Biotop, Naturdenkmale, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Gesetzlich geschützte Biotop

Die Biotopkartierung für die Gemeinde Lägerdorf (nach Mordhorst, 1993; vgl. Landschaftsplan) zeigt besonders schutzwürdige Lebensräume nach § 15a Landesnaturschutzgesetz. In 2002 wurde die Biotopkartierung aktualisiert.

Diese Flächen werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Die jeweiligen Biotypen sind dem Landschaftsplan zu entnehmen. Viele Biotop sind bewaldet und damit auch durch das Landeswaldgesetz zusätzlich geschützt.

Solche Biotop, die weder landwirtschaftlich noch als Wald genutzt werden und auch keine Gewässer sind, sind in der Planzeichnung neben der Umgrenzung für gesetzlich geschützte Biotop als „naturbestimmte Flächen“ dargestellt. Um diese Flächen, die mit einer „Nichtnutzung“ im Sinne des BauGB bzw. die PlanZVO belegt sind, nicht als weiße Flächen darstellen zu müssen, wurde der genannte Begriff eingeführt.

Geplantes Landschaftsschutzgebiet

Die bereits erwähnten schmalen Waldstreifen im östlichen Teil des Gemeindegebietes, das Neue Moor umrahmend, sind entsprechend der Einschätzungen des Landschafts-

plans als geplantes Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um den Vorschlag des Fachgutachters handelt.

Naturdenkmale:

In der Gemeinde Lägerdorf existieren zwei nach § 19 LNatSchG ausgewiesene Naturdenkmale. Es handelt sich dabei um eine Eiche ("Friedenseiche") und eine Kastanie in der Dorfstraße. Die Ausweisung wird im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Maßnahmenflächen konzentrieren sich im Besonderen auf die naturnah auszubildenden Grünflächen am Rande des Siedlungsgefüges (in der Planfassung überwiegend dargestellt als naturbestimmte Flächen). Durch die Enge des Ortskernes und umliegenden emissionsträchtigen Nutzungen, Industrie und Kreideabbau, kommt diesen Pufferzonen eine besondere Bedeutung zu.

Folgende Flächen mit besonderer Eignung für Maßnahmen des Naturschutzes sind dargestellt:

- Eine schmale Grünfläche westlich des Förderbandes (in nördlichen Bereich handelt es sich um die Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Zandersche Koppel / Wiesenweg")
- Die Fläche der ehemaligen, jetzt verfüllten Englischen Grube
- der Bereich südwestlich der Kleingartenanlage

Daneben werden Maßnahmenflächen mit dem Entwicklungsziel „naturnaher, standortgerechter Wald“ dargestellt. Dabei handelt es sich zum einen um eine Fläche nördlich der Lägerdorfer Wetteren sowie um Flächen westlich der Kreidegrube, die teilweise im landschaftsplanerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren „Erweiterung der Kreidegruben Heidestraße und Schinkel und Abbau des Dägelinger Weges“ festgestellt sind. Der Planfeststellungsbeschluss liegt in der Zwischenzeit vor

5.11 Denkmalschutz

Der Alsenhof in der Dorfstraße und die Lutherkirche in der Stiftstraße sind nach § 5 Denkmalschutzgesetz in das Denkmalbuch eingetragen. Die Ausweisung wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Darüber hinaus ist die ehemalige Volkshochschule in der Alten Schulstraße Nr. 6 und das Rathaus in der Breiten-

burger Straße 28 gem. § 1 Denkmalschutzgesetz als einfaches Kulturdenkmal nachrichtlich übernommen.

5.12 Bodenschätze / Rohstoffvorkommen / Kreideabbauflächen

Wie bereits unter Pkt. 2.3 hingewiesen bestehen im Gemeindegebiet Lägerdorf große Kreide-Kalkstein Rohstoffvorkommen.

Im Westen und Südwesten der Gemeinde wird Kreide aus mehreren Gruben gewonnen. Die Abbaugebiete sind als Flächen für den Abbau von Mineralien im Flächennutzungsplan dargestellt und umfassen eine Fläche von 140 ha.

Für das Abbaugebiet nördlich der Heidestraße liegt der Planfeststellungsbeschluss vor. Der planfestgestellte Abbaubereich (74,5 ha, davon auf Lägerdorfer Gemeindegebiet ca. 55 ha) wird in seinem 1. Abschnitt als Abbaufäche gem. § 5(2) Nr. 8 BauGB dargestellt, im weiteren (nach Westen, Richtung BAB) Abbauabschnitt als geplante Abbaufäche nachrichtlich übernommen. Die bestehenden Grundnutzungen (Wald und Landwirtschaft) werden in diesem Bereich weiterhin dargestellt.

Da fast der gesamte Gemeindebereich von Lägerdorf Rohstoffsicherungsgebiet ist (s. a. Pkt. 2.3) wird auf eine Darstellung im FNP verzichtet und auf die Darstellung des Regionalplans verwiesen.

5.13 Altlasten

Auf dem Lägerdorfer Gemeindegebiet ist ein Altlastenstandort verzeichnet, nämlich auf dem Gebiet der ehemaligen Kreidegrube („Englische Grube“), welche zu einem kleinen Teil mit Hausmüll verfüllt und heute als Grünfläche / naturbestimmte Fläche ausgewiesen ist.

Eine Gefährdung durch mögliches Deponiegas durch Hausmülleinlagerungen ist nach Aussage des Kreises – Amt für Umweltschutz – aufgrund der geringen Mengen nicht zu erwarten. Es bestehen keine Bedenken für die Anlage einer naturbelassenen Grünfläche.

Ebenfalls nach Aussagen des Kreises – Amt für Umweltschutz – ist durch Munitionsablagerungen in der Grube kein Gefährdungspotential vorhanden, die eine Sanierung rechtfertigen und notwendig erscheinen lassen würde.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Energieversorgung

Die Stromversorgung der Gemeinde Lägerdorf wird durch die ehemalige Schleswag AG, jetzige eon Hanse als örtli-

ches Energieversorgungsunternehmen wahrgenommen. Daneben besteht ein Erdgasversorgungsnetz der eon Hanse.

6.2 Trinkwasserversorgung

Das Trinkwasser wird vom Wasserwerk in Horst, Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch, zur Verfügung gestellt.

6.3 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Lägerdorf erfolgt durch die vollbiologische Kläranlage im Südosten des Gemeindegebietes, an die nahezu alle Wohneinheiten angeschlossen sind. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihr Klärwerk zu sanieren bzw. zu erweitern. Die Erweiterungsflächen sind im FNP bereits dargestellt.

Die Abwasserbeseitigung aus den geplanten Gewerbegebieten wird im Rahmen der gemeindeübergreifenden Gewerbe-Strukturplanung erörtert und geklärt werden.

Die Oberflächenentwässerung im Gemeindegebiet erfolgt im Trennsystem.

6.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung für die Gemeinde Lägerdorf wird vom Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz Abteilung Abfallwirtschaft, durchgeführt. Hierzu wurde eine Abfallsatzung in Verbindung mit der Gebührensatzung erlassen. Der Kreis hat die Durchführung der Abfallbeseitigung Dritten überlassen. In Lägerdorf werden die Abfälle durch die Firma Bischof entsorgt.

7 Flächenbilanzierung

Die Darstellungen der Flächennutzungen ergeben folgende Verteilung der Nutzungssektoren:

- Wohnbaufläche W	56 ha
- gemischte Baufläche M	20 ha
- gewerbliche Baufläche G	27 ha
- Gewerbegebiet GE	26 ha
- Grünflächen	13 ha
- Gemeinbedarfsflächen	4 ha
- Verkehrsflächen	25 ha
- Flächen für Wald	68ha
- Flächen für die Landwirtschaft	180 ha
- Abbauflächen	140 ha
- Naturbestimmte Flächen	37 ha

Summe Gemeindegebiet 596 ha

Gemeinde Lägerdorf, den 10.07.2006




Der Bürgermeister